

Preisblatt**Preisstellung unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen**

Preise gültig ab 01.01.2024

1. Preise

unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (Elektromobilität, Wärmepumpen)	Grundpreis €/a	Arbeitspreis Ct/kWh	Pauschale, maximale Reduzierung €/a
Anschluss ab 1.1.2024 (Modul 1)*			136,70
Anschluss ab 1.1.2024 (Modul 2)*	-	3,71	

*) Für die Belieferung von kommunalen Abgabestellen wird gemäß § 3 Konzessionsabgabeverordnung ein Nachlass von 10 % auf den angegebenen Arbeitspreis gewährt.

2. Umlagen

Siehe Preisblatt „Umlagen“.

3. Umsatzsteuer

Alle aufgeführten Preise sind Nettopreise und gelten zuzüglich der jeweils gesetzlichen geltenden Umsatzsteuer.

4. Konzessionsabgabe

Den Preisen wird die Konzessionsabgabe hinzugerechnet. Ob Entnahmestellen als Tarifkunden oder Sondervertragskunden abgerechnet werden, hängt von Art und Umfang der Belieferung ab. Die Konzessionsabgaben richten sich auf der Grundlage des gültigen Konzessionsvertrages nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung und werden in voller Höhe an die Stadt Naumburg weitergeleitet. Unbeschadet des § 2 Abs. 4 KAV betragen die Konzessionsabgaben für das Versorgungsgebiet derzeit:

- bis 100.000 Einwohner 1,59 ct/kWh
- Schwachlaststrom 0,61 ct/kWh
- Sondervertragskunden 0,11 ct/kWh

Hinweis zu Netzentgelten für steuerbare Verbrauchseinrichtungen:

Anwendungsbereich und Anwendungsfälle der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen mit Wirkung ab dem 01. Januar 2024 werden durch die noch ausstehenden Festlegung der Beschlusskammer 6 (Entwurfssfassung BK6-22/300) abschließend definiert. Auch die Beschlusskammer 8 beabsichtigt noch im Jahr 2023 eine Festlegung zum § 14a EnWG zu beschließen, welche Auswirkungen auf die Verprobung der Erlösobergrenze der Verteilnetzbetreiber haben. Die Festlegung der Beschlusskammer 8 liegt derzeit in der zweiten Konsultationsfassung (BKS-22/10-A) vor. Die aufgeführten Preise für steuerbare Verbrauchseinrichtungen (Bestandsanlagen, Modul 1 und 2) wurden auf Grundlage dieser Konsultationsfassung ermittelt.

Wir weisen darauf hin, dass sich die zum 1. Januar 2024 geltenden Preisblätter abhängig von dem Inhalt der endgültigen Festlegungen der Beschlusskammern 6 und 8 noch ändern können. Für Anlagen, die ab dem 01.01.2024 an das Netz angeschlossen werden, sind für die Preisbildung zwei Module vorgesehen